Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 7

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 97. Jahrgang 15. Dezember 2023

Inhalt

IIIIIait		

Allgemeine Verfügungen

11.10.23	Amtstracht für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Hamburgischen Amtsgerichten	297
21.11.23	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)	298
21.11.23	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)	299
21.11.23	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ)	299
21.11.23	Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit (SozG-Statistik)	300
21.11.23	Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)	300

Allgemeine Verfügungen

Amtstracht für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Hamburgischen Amtsgerichten

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 19/2023 vom 11. Oktober 2023 (Az. 3152-002.01)

I

Personenkreis

- Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an den Hamburgischen Amtsgerichten können, wenn es mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen ist und in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht tragen.
- 2. Während der auf ein Jahr angelegten Evaluation bestimmen die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger eigenständig, ob sie an dieser teilnehmen.

II Beschreibung der Amtstracht

- 1. Die Amtstracht besteht aus einer Robe in schwarzer Farbe.
- 2. Der Besatz der Robe besteht aus Samt, der jedoch schmaler als bei Richteroben ist. Auf einen Ärmelbesatz wird verzichtet.
- 3. Zur Amtstracht soll ein weißes Hemd mit weißer Krawatte b.z.w. eine weiße Bluse eventuell mit weißer Schleife getragen werden.

III Tragen der Amtstracht

- 1. Die Amtstracht ist von den teilnehmenden Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in Verhandlungen und zur Verkündung einer Entscheidung zu tragen.
- 2. Die Amtstracht ist von den teilnehmenden Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern auch bei anderen Amtshandlungen zu tragen, wenn es mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen ist.
- 3. Ob es angemessen ist, die Amtstracht zu tragen, bestimmt die b.z.w. der die Amtshandlung ausführende Rechtspflegerin b.z.w. Rechtspfleger.

IV Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie tritt, sofern sie nach erfolgreicher Evaluation nicht verstetigt wird, am 30. September 2024 außer Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 21/2023 vom 21. November 2023 (Az. 3004/1/8)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) nach dem Stand vom 1. Januar 2024 beschlossen, die an die Stelle der zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Anordnung über die Zählkartenerhebung in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) vom 18. Dezember 2020 (AV der Justizbehörde Nr. 20/2020 – Hamburgisches Justizverwaltungsblatt Nr. 3/2021, S. 42) treten wird.

Den Dienststellen wird jeweils ein Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2024) zum 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Justizbehörde vom 18. Dezember 2020 – HmbJVBI. Nr. 3/2021, S. 42 – in Kraft gesetzte Anordnung über die Zählkartenerhebung in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) außer Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 22/2023 vom 21. November 2023 (Az. 3004/1/4)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) nach dem Stand vom 1. Januar 2024 beschlossen, die an die Stelle der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Anordnung über die Zählkartenerhebung in Familiensachen (F-Statistik) vom 14. Dezember 2022 (AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 29/2022 – Hamburgisches Justizverwaltungsblatt Nr. 1/2023, S. 3) treten wird.

Den Dienststellen wird die geänderte Anordnung in geeigneter Form bekanntgemacht.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2024) zum 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Justizbehörde vom 14. Dezember 2022 – HmbJVBI. Nr. 1/2023, S. 3 – in Kraft gesetzte Anordnung über die Zählkartenerhebung in Familiensachen (F-Statistik) außer Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 23/2023 vom 21. November 2023 (Az. 3004/1E)

١.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat die Neufassung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ) nach dem Stand vom 1. Januar 2024 beschlossen, die an die Stelle der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der Amtsgerichte in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ) vom 5. Dezember 2022 (AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 26/2022 – Hamburgisches Justizverwaltungsblatt Nr. 1/2023, S. 2) treten wird.

Den Dienststellen wird jeweils ein Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2024) zum 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz vom 5. Dezember 2022 – HmbJVBI. Nr. 1/2023, S. 2 – in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Geschäftsübersichten – GÜ) außer Kraft.

Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit (SozG-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 25/2023 vom 21. November 2023 (Az. 3004/8/11-)

ı

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SozG-Statistik) beschlossen.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung zum 01. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit – SozG-Statistik – (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 31/2006 vom 20. November 2006 – HmbJVBI 2006, S. 115 zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 20/2021 vom 05. Oktober 2021 – HmbJVBI 2021, S. 110 –) außer Kraft.

Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 26/2023 vom 21. November 2023 (Az. 3004/1/6-)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat verschiedene Änderungen und Ergänzungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) beschlossen.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung zum 01. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – VwG-Statistik – (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 21/1982 vom 01. August 1982 – HmbJVBI 1982, S. 143 zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung Nr. 20/2021 vom 05.10.2021 – HmbJVBI 2021, S. 110 –) außer Kraft.